

Aktuelles aus der Personalverrechnung 2022/2023

Michael Gebetsberger

Sozialversicherung

- Neue Werte 2023

	Werte 2023
Aufwertungsanzahl	1,031
Geringfügigkeitsgrenze	€ 500,91
Grenzwert Pauschalbetrag	€ 751,37
Höchstbeitragsgrundlage tgl.	€ 195,00
Höchstbeitragsgrundlage mtl.	€ 5.850,00
HB ohne Sonderzahlungen mtl.	€ 6.825,00
HB für Sonderzahlungen	€ 11.700,00
Serviceentgelt	€ 13,35

Sozialversicherung

- Neue Werte 2023

Monatliche Beitragsgrundlage		DN-Anteil	Abschlag
	bis € 1.885,00	0 %	A03 3 %
von € 1.885,01	bis € 2.056,00	1 %	A02 2 %
von € 2.056,01	bis € 2.228,00	2 %	A01 1 %
über € 2.228,00		3 %	Kein Abschlag

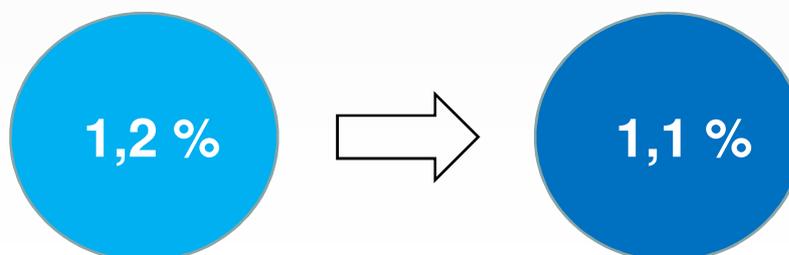
Monatliche Beitragsgrundlage		DN-Anteil	Abschlag
	bis € 1.885,00	0 %	A04 1,2 %
von € 1.885,01	bis € 2.056,00	1 %	A05 0,2 %
über € 2.056,00		1,2 %	Kein Abschlag

3

Michael Gebetsberger

Sozialversicherung

- Senkung UV-Beitrag ab 01.01.23

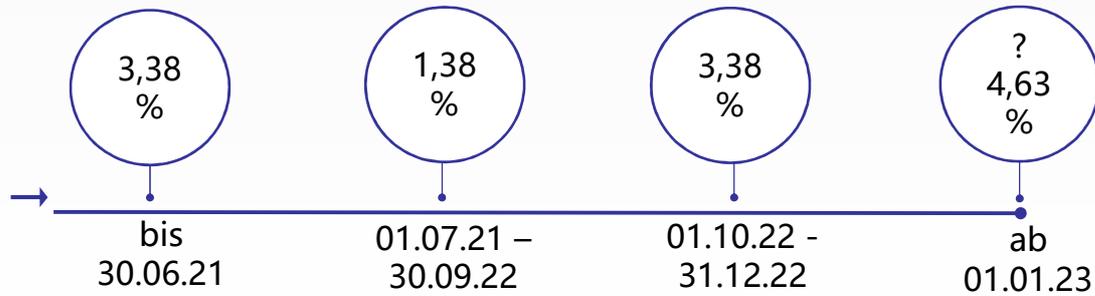


4

Michael Gebetsberger

Sozialversicherung

• Verzugszinsen SV



= VZ auch für GPLBs
(abhängig vom Zeitpunkt der
Beendigung)

5

Michael Gebetsberger

Sozialversicherung

• Verzugszinsen SV

• Wie entstehen Verzugszinsen?

- Verzugszinsen fallen an, wenn innerhalb der Zahlungsfrist die SV-Beiträge nicht zeitgerecht entrichtet werden
- Von den rückständigen Beiträgen werden Verzugszinsen berechnet
- Beiträge gelten als zeitgerecht entrichtet, wenn sie binnen 15 Tagen nach deren Fälligkeit auf einem Konto des zuständigen KV-Trägers gutgebucht sind
- Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, den Karfreitag oder den 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag dieser Frist anzusehen
- Hinweis: Führen Sie auf den Einzahlungsbelegen die Beitragskontonummer an

6

Michael Gebetsberger

Sozialversicherung

• Verzugszinsen SV

- Wie entstehen Verzugszinsen?
 - Respirofrist
 - Erfolgt die Einzahlung zwar verspätet, aber noch innerhalb von drei Tagen (Respirofrist) nach Ablauf der 15-Tage-Frist, bleibt dies ohne Verspätungsfolgen
 - Fällt einer dieser drei Respirotage auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, den Karfreitag oder den 24. Dezember, verlängert sich die Frist auf den folgenden Bankarbeitstag
 - Werden die Beiträge auch unter Berücksichtigung der Respirofrist verspätet eingezahlt, fallen in der Regel Verzugszinsen ab dem 16. Tag an
 - SEPA Lastschrift-Mandat – Vorteile für den DG
 - Verzögerungen auf dem Bankweg gehen zu Lasten des DG
 - Die fälligen SV-Beiträge werden dadurch immer fristgerecht vom Konto der bzw. des Zahlungspflichtigen abgebucht

7

Michael Gebetsberger

Neue Sachbezugswerte

• Dienstwohnung ab 01.01.23

Bundesland	Sachbezugswerte		Bundesland	Sachbezugswerte	
	(von 1/2020 bis 12/2022)	ab 1/2023		(von 1/2020 bis 12/2022)	ab 1/2023
Burgenland	(5,30 €)	5,61 €	Steiermark	(8,02 €)	8,49 €
Kärnten	(6,80 €)	7,20 €	Tirol	(7,09 €)	7,50 €
Niederösterreich	(5,96 €)	6,31 €	Vorarlberg	(8,92 €)	9,44 €
Oberösterreich	(6,29 €)	6,66 €	Wien	(5,81 €)	6,15 €
Salzburg	(8,03 €)	8,50 €			

8

Michael Gebetsberger

Teuerungs-Entlastungspaket (Teil I, BGBl I 2022/93, ausgegeben am 30.06.22)

• Teuerungsprämie

- Zulagen und Bonuszahlungen, die der AG in den Jahren 2022 und 2023 aufgrund der Teuerung zusätzlich gewährt (Teuerungsprämie), sind bis zu insgesamt € 3.000,- steuerfrei und sv-frei
- Die Steuerbefreiung bis € 2.000,- setzt nur eine zusätzliche Zahlung in den Jahren 2022 und 2023 voraus, ist aber sonst an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft
- Das volle Ausmaß der Befreiung von € 3.000,- soll hingegen nur dann ausgeschöpft werden können, wenn die € 2.000,- übersteigende Zahlung aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 Abs 5 Z 1 bis Z 7 EStG geleistet wird

9

Michael Gebetsberger

Teuerungs-Entlastungspaket (Teil I, BGBl I 2022/93, ausgegeben am 30.06.22)

• Teuerungsprämie

- Die Zahlungen erhöhen nicht das Jahressechstel gemäß § 67 Abs 2 EStG und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet
- Werden in den Kalenderjahren 2022 und 2023 sowohl eine Gewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs 1 Z 35 EStG als auch eine Teuerungsprämie ausbezahlt, sind diese nur insoweit steuerfrei, als sie insgesamt den Betrag von € 3.000,- pro Jahr nicht übersteigen
- Eine steuerfrei gewährte Gewinnbeteiligung kann im Kalenderjahr 2022 rückwirkend als Teuerungsprämie behandelt werden
 - Diese Möglichkeit soll deshalb eingeräumt werden, weil die Teuerungsprämie neben der Befreiung von der Einkommensteuer, auch von der SV (§ 49 Abs 3 Z 30 ASVG) sowie von Lohnnebenkosten befreit werden soll (§ 124b Z 408 EStG)

10

Michael Gebetsberger

Teuerungs-Entlastungspaket (Teil I, BGBl I 2022/93, ausgegeben am 30.06.22)

• Teuerungsprämie

- Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden (§ 49 Abs. 3 Z 30 ASVG und § 124b Z 408 lit. a EStG 1988)
 - Belohnungen die aufgrund von Leistungsvereinbarungen gezahlt werden, fallen daher nicht unter diese Befreiung
 - Praxishinweis: Wenn zB in den Jahren 2020 und 2021 Erfolgsprämien und Bonuszahlungen gewährt wurden und dann im Jahr 2022 eine Arbeitnehmergewinnbeteiligung, dann kann die rückwirkende Umwidmung von Arbeitnehmergewinnbeteiligung zu einer Teuerungsprämie oder die Gewährung einer Teuerungsprämie anstelle einer (geplanten) Arbeitnehmergewinnbeteiligung schnell zum Bumerang werden
 - Das Problem „zusätzliche Zahlungen im Vergleich zu bisher üblichen Zahlungen“ wurde kürzlich in einem BFG-Erkenntnis zur Abgabefreiheit des Corona-Bonus behandelt (BFG 23.06.22, RV/5100334/2022)

11

Michael Gebetsberger

Steuerfreiheit einer Corona-Prämie (BFG 23.06.22, RV/5100334/2022)

• Voraussetzungen

- Es besteht keine Steuerfreiheit für eine 2020 gewährte "COVID-19-Bonuszahlung", wenn die im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise gezahlte Prämie an Stelle einer in den Vorjahren ausgezahlten Prämie gewährt wird
 - Im November 2020 wurde von der BF an alle DN ein Betrag von € 1.000,- ausbezahlt, der in der LV als "Covid19 Bonuszahlung" ausgewiesen ist und nicht der LSt bzw dem DB bzw dem DZ unterworfen wurde
 - Gemäß § 124b Z 350 EStG 1988 sind Zulagen und Bonuszahlungen, die aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich geleistet werden, im Kalenderjahr 2020 bis € 3.000,- steuerfrei
 - Da die DN bereits in den Jahren 2018 und 2019 Prämien erhalten haben, ist das Tatbestandsmerkmal der zusätzlichen Zahlung nicht erfüllt, weil nach einer zweimal hintereinander erfolgten Auszahlung von einer Üblichkeit der Gewährung auszugehen ist

12

Michael Gebetsberger

Teuerungs-Entlastungspaket (Teil I, BGBl I 2022/93, ausgegeben am 30.06.22)

• L 16 voraussichtlich Folgendes vorsehen wird:

- Kz 210 Eintrag der TP (Bruttobezüge) und
- Kz 243 (Summe übrige Abzüge) sowie
- in der Vorkolonnen zu Kz 243 unter "sonstige steuerfreie Bezüge,,
- ELDA LSWH Online Event vom 12.10.22 – Fragen und Antworten
- Muss der separate Ausweis bei der Teuerungsprämie "aufgrund lohngestaltender Vorschrift,, grundsätzlich auf dem Lohnkonto geschehen und nur soweit, als die € 2.000,00 überschritten werden?
- Die gesamte Teuerungsprämie ist im Lohnkonto zu erfassen und am L16 auszuweisen

	Bruttobezüge gemäß § 25 (ohne § 26 und ohne § 3 Abs. 1 Z 10b)	210	
	Steuerfreie Bezüge gemäß § 68	215	
	Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahreschritels soweit nicht nach § 67 Abs. 10 versteuert) und gemäß § 67 Abs. 5 zweiter Teilstrich (innerhalb des Jahreschritels), vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Bezüge)	220	
sozialversicherung.at	Zusatzentgelt für lohnsteuerpflichtige Einkünfte einbehaltene SV-Bezüge, Kammernormale, Wohnbauförderung		
	Abzüglich einbehaltene SV-Bezüge für Bezüge gemäß Kennzahl 220	225	230
	für Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 (ausgen. § 67 Abs. 5 zweiter Teilstrich) sowie § 3 Abs. 1 Z 25, soweit steuerfrei bzw. mit festem Steuersatz versteuert	226	
	Übrige Abzüge:		
	Ausfallentgelt gemäß § 3 Abs. 1 Z 10		
	Entwicklungshelfer/innen gemäß § 3 Abs. 1 Z 11 lit. b		
	Pauschale Reiseaufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 1 Z 16c		
bmf.gov.at	Mitarbeitergewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35		
	Pfender-Pauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6		
	Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 17 Abs. 6 für Expatriates		
	Einbehaltene freiwillige Beiträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 lit. b		
finanzministerium	Steuerfreie bzw. mit festem Satzen versteuerte Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 (ausgen. § 67 Abs. 5 zweiter Teilstrich), vor Abzug der SV-Bezüge		243
	Teuerungsprämie gemäß § 124b Z 408		
	Sonstige steuerfreie Bezüge		245
			Summe übrige Abzüge
			Steuerpflichtige Bezüge

13

Michael Gebetsberger

Teuerungs-Entlastungspaket (Teil I, BGBl I 2022/93, ausgegeben am 30.06.22)

• Teuerungsprämie – Praxisfragen

- Anfragebeantwortung vom 23.09.22
 - Teuerungsprämien, die innerbetrieblich allen AN oder bestimmten Gruppen von AN gewährt werden (§ 68 Abs. 5 Z 7 EStG1988), bedürfen grundsätzlich nicht zwingend einer Regelung im Kollektivvertrag oder einer KV-ermächtigten Betriebsvereinbarung
 - Ausreichend hierfür ist eine innerbetriebliche Vereinbarung zwischen AG und AN oder eine autonome Festsetzung durch den AG und ein zumindest stillschweigendes Einverständnis der AN
 - Nach Ansicht der Anfragenden genügt somit für die übersteigende abgabefreie Zahlung von € 1.000,-- eine arbeitsvertragliche Einzelvereinbarung, sofern die Zahlung sich entweder an alle Mitarbeiter oder an eine sachlich differenzierte Gruppe von Mitarbeitern richtet

14

Michael Gebetsberger

Teuerungs-Entlastungspaket (Teil I, BGBl I 2022/93, ausgegeben am 30.06.22)

• Teuerungsprämie – Praxisfragen

- Anfragebeantwortung vom 23.09.22
 - Können Teuerungsprämien auch dann steuerfrei ausbezahlt werden, wenn die Zahlung in zwei oder mehreren Teilbeträgen bzw. monatlich gemeinsam mit den laufenden Bezügen erfolgt?
 - Ja, das ist möglich
- Wenn es einen anwendbaren KV gibt und dieser sieht bezüglich der Teuerungsprämie nichts oder nur eine geringere Summe als die € 1.000,-- vor, kann dann der Betrieb zusätzlich eine BV oder EV mit allen/Gruppen von Mitarbeitern abschließen, um die vollen EUR 3.000,-- steuer- und sozialversicherungsfrei auszuzahlen?
- Ja, das ist möglich

15

Michael Gebetsberger

Teuerungs-Entlastungspaket (Teil I, BGBl I 2022/93, ausgegeben am 30.06.22)

• Teuerungsprämie – Praxisfragen

- Anfragebeantwortung vom 23.09.22
 - Kann die Höhe der Teuerungsprämie (höchstens € 2.000,-- je Mitarbeiter) anhand der zurückgelegten Fahrstrecke (km) zwischen Wohnung und Arbeitsstätte berechnet werden und somit unterschiedlich hoch sein (als Entlastung der Mitarbeiter für die hohen Spritpreise)?
 - Ja, die Steuerbefreiung bis € 2.000,-- setzt nur eine zusätzliche Zahlung aufgrund der Teuerung voraus, ist aber sonst an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft.
- Kann die Auszahlung auch in Form von Gutscheinen erfolgen?
- Ja, sofern die weiteren Voraussetzungen zur Gewährung einer steuerfreien Teuerungsprämie gemäß § 124b Z 408 EStG1988 erfüllt sind, bestehen keine Bedenken dagegen, die Zuwendung in Form von Gutscheinen oder anderen geldwerten Vorteilen zu gewähren
- Eine Erfassung am Lohnkonto und Lohnzettel ist trotzdem erforderlich

16

Michael Gebetsberger

Teuerungs-Entlastungspaket (Teil II, BGBl I 2022/163, ausgegeben am 27.10.22)

- **Änderung des EStG**
 - Abschaffung der kalten Progression
 - Mit der Änderung wird der Einkommensteuertarif an die Inflationsrate (Teuerungsrate) angepasst und so dem Effekt der "kalten Progression" begegnet werden
 - Dabei werden in § 33 Abs 1a EStG die anzupassenden Beträge definiert und in § 33a EStG die Wirkweise der Inflationsanpassung umschrieben werden
 - Für das Jahr 2023 erfolgt die Inflationsanpassung bereits mit diesem Gesetz, für die Folgejahre soll der in § 33a EStG beschriebene Mechanismus wirksam werden

17

Michael Gebetsberger

Teuerungs-Entlastungspaket (Teil II, BGBl I 2022/163, ausgegeben am 27.10.22)

- **Änderung des EStG**
 - Von der Inflationsanpassung sollen erfasst sein
 - die Grenzbeträge die für die Anwendung der Steuersätze für Einkommensteile bis 1 Million Euro maßgebend sind,
 - der Alleinverdiener- (AVAB) und Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) sowie der Unterhaltsabsetzbetrag
 - der Verkehrsabsetzbetrag, der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag und der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag
 - die Pensionistenabsetzbeträge und
 - die Erstattung des AVAB und AEAB sowie die SV-Rückerstattung und der SV-Bonus

18

Michael Gebetsberger

Teuerungs-Entlastungspaket (Teil II, BGBl I 2022/163, ausgegeben am 27.10.22)

• Änderung des EStG

- Sämtliche in diesen Bestimmungen vorgesehenen Betragswerte sind im Rahmen der Inflationsanpassung nach Maßgabe des § 33a EStG zu erhöhen
 - Betroffen sind (nur) Beträge, nicht Prozentwerte
 - Dementsprechend sind die Betragswerte für die
 - verschiedenen Grenzsteuersätze unter dem Höchststeuersatz,
 - Einkommengrenzen für Partnereinkünfte beim AVAB oder beim erhöhten Pensionistenabsetzbetrag und für die
 - Einschleifung des erhöhten Verkehrsabsetzbetrages, des Zuschlages zum Verkehrsabsetzbetrag und der Pensionistenabsetzbeträge erfasst
 - Prozentwerte, wie sie bei der SV-Rückerstattung vorgesehen sind, unterliegen hingegen keiner Anpassung
 - Hinweis: Durch diese Änderungen kommt es vermutlich zu einer jährlichen Änderung der Lohnsteuertabellen

19

Michael Gebetsberger

Teuerungs-Entlastungspaket (Teil II, BGBl I 2022/163, ausgegeben am 27.10.22)

• Effektivtabelle 2023 - Entwurf

LSt-Tabelle für unselbständig Beschäftigte 2023							
Monatslohn bis	Grenzsteuer-satz	Abzug	Verkehrsabsetz-betrag	Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag			
				für 1 Kind	für 2 Kinder	für jedes weitere Kind	
985,42	0,00%						
1.605,50	20,00%	197,08	35,08	43,33	58,67	19,33	
2.683,92	30,00%	357,63	35,08	43,33	58,67	19,33	
5.184,33	41,00%	652,86	35,08	43,33	58,67	19,33	
7.771,00	48,00%	1.015,77	35,08	43,33	58,67	19,33	
83.344,33	50,00%	1.171,19	35,08	43,33	58,67	19,33	
darüber	55,00%	5.338,40	35,08	43,33	58,67	19,33	

20

Michael Gebetsberger

Teuerungs-Entlastungspaket (Teil II, BGBl I 2022/163, ausgegeben am 27.10.22)

• Änderung des EStG

Die Einkommensteuer beträgt im Jahr 2023	
für die ersten € 11.693,-	0 %
für Einkommensteile über € 11.693,- bis € 19.134,-	20 %
für Einkommensteile über € 19.134,- bis € 32.075,-	30 %
für Einkommensteile über € 32.075,- bis € 62.080,-	41 %
für Einkommensteile über € 62.080,- bis € 93.120,-	48 %
für Einkommensteile über € 93.120,-	50 %

21

Michael Gebetsberger

Teuerungs-Entlastungspaket (Teil II, BGBl I 2022/163, ausgegeben am 27.10.22)

• Änderung des FLAG – DB

- Ab dem Kalenderjahr 2025 beträgt der Beitrag 3,7 % der BGL
- Aber bereits 2023 und 2024 beträgt der DB 3,7 % soweit dies
 - in einer anderen bundesgesetzlichen Vorschrift,
 - in einem KV oder einer BV, die auf Grund besonderer KV-Ermächtigungen abgeschlossen worden ist,
 - in einer BV, die wegen Fehlens eines kv-vertragsfähigen Vertragsteiles auf der AG-Seite zwischen einem einzelnen AG und dem kv-fähigen Vertragsteil auf der AN-Seite abgeschlossen wurde,
 - in einer Dienstordnung der Gebietskörperschaften,
 - in einer genehmigten Dienst(Besoldungs)ordnung der Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - in der vom Ö-Gewerkschaftsbund für seine Bediensteten festgelegten Arbeitsordnung,
 - innerbetrieblich für alle AN oder bestimmte Gruppen von AN festgelegt ist
 - Festlegung kann formlos erfolgen

22

Michael Gebetsberger

Teuerungs-Entlastungspaket (Teil II, BGBl I 2022/163, ausgegeben am 27.10.22)

- **Änderung des EStG (3 Abs 1 Z 16d EStG)**
 - Steuerfreie Zuschüsse für die Nutzung CO₂-emissionsfreier Fahrzeuge im Rahmen von Carsharing
 - Zuschüsse des AG für die Nutzung CO₂-emissionsfreier Fahrzeuge für nicht beruflich veranlasste Fahrten im Rahmen von Carsharing-Plattformen bis zu einer Höhe von € 200,- pro Jahr steuerfrei gestellt werden
 - Von der Befreiung sind Kraftfahrzeuge, Fahrräder und Krafträder umfasst; diese Definition soll also neben Autos, Motorrädern und E-Bikes insbesondere auch E-Scooter umfassen
 - Die Befreiung bezieht sich auf die Benutzung von Fahrzeugen, die einer unbestimmten Anzahl von Fahrern auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung angeboten werden und vom AN selbstständig reserviert und genutzt werden können
 - Das Kriterium der selbständigen Reservierung und Nutzung soll auch dann erfüllt sein, wenn das Fahrzeug mit Hilfe einer Online-Plattform gebucht wird

23

Michael Gebetsberger

Teuerungs-Entlastungspaket (Teil II, BGBl I 2022/163, ausgegeben am 27.10.22)

- **Änderung des EStG**
 - Steuerfreie Zuschüsse für die Nutzung CO₂-emissionsfreier Fahrzeuge im Rahmen von Carsharing
 - Der AG soll den Zuschuss entweder direkt an den Anbieter der Fahrzeuge leisten oder dem AN einen Gutschein zur Verfügung stellen können
 - In beiden Fällen muss sichergestellt sein, dass mit dem Zuschuss ausschließlich Fahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 genutzt werden können
 - Der CO₂- Emissionswert soll dabei anhand der WLTP- bzw WMTC-Werte zu bestimmen sein
 - Die Bestimmung soll für Zuschüsse anzuwenden sein, die ab dem Jahr 2023 zugewendet werden
 - ELDA LSWH Online Event vom 12.10.2022 – Fragen und Antworten
 - Gibt es hier Auswirkungen auf die PP? Wird der Zuschussüber das Lohnkonto zu führen sein?
 - Es wird in diesem Fall keine Auswirkungen auf die PP geben. Derzeit ist auch keine Erfassungspflicht auf dem Lohnkonto bzw. auf dem Jahreslohnzettel geplant.

24

Michael Gebetsberger

Teuerungs-Entlastungspaket (Teil III, NR 12.10.22, Gesetzwerdung bleibt abzuwarten)

• Änderung des FLAG

- Das Schulstartgeld in Höhe von € 100,- für Kinder zwischen 6 und 15 Jahren soll ab dem Kalenderjahr 2023 im August – anstatt wie bisher im September – zur Auszahlung
 - Auch das Schulstartgeld ist von der Valorisierung des § 16 FLAG umfasst (§ 8 Abs 8 und § 55 Abs 58 FLAG; anwendbar ab August 2023)
- Die Familienbeihilfe und Mehrkindzuschlag wurden bislang in unregelmäßigen Zeitabständen erhöht, die Beträge an Familienbeihilfe zuletzt mit 01.01.18.
- Die Familienbeihilfe und der Mehrkindzuschlag sollen ab dem Kalenderjahr 2023 jährlich valorisiert werden, um die erhöhten Lebenshaltungskosten für Familien infolge der Preissteigerungen abzugelten
 - Die Valorisierung im FLAG 1967 soll sich nach dem Anpassungsfaktor des § 108f des ASVG richten.

25

Michael Gebetsberger

Teuerungs-Entlastungspaket (Teil III, NR 12.10.22, Gesetzwerdung bleibt abzuwarten)

• Änderung des EStG

- Der Kinderabsetzbetrag, der gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird, soll ab dem Kalenderjahr 2023 jährlich valorisiert werden
- Die Valorisierung des Kinderabsetzbetrages soll analog zu der im FLAG 1967 geregelten Valorisierung der Familienbeihilfe erfolgen und sich nach dem Anpassungsfaktor des § 108f ASVG richten.
- Der Anpassung des Kinderabsetzbetrages soll dabei jeweils der im Vorjahr geltende Kinderabsetzbetrag zugrunde gelegt werden.
- Der erhöhte Kinderabsetzbetrag soll vom BMF bis spätestens 15. November eines jeden Jahres ermittelt und per Verordnung kundgemacht werden. (§ 33 Abs 3 Z 2 und § 124b Z 415 EStG; anwendbar ab dem Kalenderjahr 2023)

26

Michael Gebetsberger

Abgabenänderungsgesetz 2022 (BGBl I 2022/93, ausgegeben am 30.06.22)

• Steuerfreie Zuschüsse von Sozialfonds der Kollektivvertragsparteien

- Zuschüsse oder sonstige Leistungen (zB bei einem längeren Krankenstand; für Weiterbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen) von bestimmten Sozialfonds der KV-Partner die nach dem 30.06.22 ausbezahlt werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, sollen bis zu den im Gesetz festgelegten Obergrenzen im Kalenderjahr des Zuflusses von der Einkommensteuer befreit werden
- Die Beiträge des AG an die Einrichtungen der Sozialpartner sollen dabei nicht mehr als 0,5 % der allgemeinen Beitragsgrundlage gemäß § 49 ASVG betragen dürfen
- Wenn in anderen KV vergleichbare Einrichtungen geschaffen werden, sollen auch deren Leistungen, soweit sie den weiteren Voraussetzungen genügen, steuerfrei bleiben können

27

Michael Gebetsberger

Abgabenänderungsgesetz 2022 (BGBl I 2022/93, ausgegeben am 30.06.22)

• Steuerfreie Zuschüsse von Sozialfonds der Kollektivvertragsparteien

- Um die Nachvollziehbarkeit der steuerfrei gewährten Zuschüsse sicherzustellen sollen die Einrichtungen verpflichtet werden, dem Finanzamt des Empfängers der steuerfreien Leistungen Name, Anschrift und Sozialversicherungsnummer des Empfängers sowie die Höhe der Leistung bis zum 31. Jänner des Folgejahres mitzuteilen. (§ 3 Abs 1 Z 38 und § 124b Z 396 EStG; anwendbar ab 01.07.22)
- Weiters wird klargestellt, dass die genannten Zuschüsse oder sonstigen Leistungen – im Gleichklang mit der steuerrechtlichen Regelung – für aktive Dienstnehmer im ASVG beitragsfrei sind (Ausnahme vom Entgeltbegriff). (§ 49 Abs 3 Z 32, § 773 ASVG; tritt mit 01.07.22 in Kraft)

28

Michael Gebetsberger

Abgabenänderungsgesetz 2022 (BGBl I 2022/93, ausgegeben am 30.06.22)

• SV-Frei gem. § 49 Abs 3 Z 32 ASVG

- § 49 Abs. 3 Z 32 ASVG verweist auf § 3 Z 38 lit a dritter Teilstrich und lit. c EStG:
 - Zuschüsse oder sonstige Leistungen an aktive oder ehemalige AN bei einem mind. 24 Tage dauernden Krankenstand bis zu € 4.000,- pro AN und Kalenderjahr
 - In sachlich begründeten besonderen berufsspezifischen Härtefällen Zuschüsse an AN oder deren Angehörige bis zu € 5.000,- pro Einzelfall

29

Michael Gebetsberger

Abgabenänderungsgesetz 2022 (BGBl I 2022/93, ausgegeben am 30.06.22)

• Übergang vom Zufluss- zum Anspruchsprinzip

- Besteuerung von Rehabilitationsgeld, Krankengeld und Wiedereingliederungsgeld
- Derzeitige Vorgangsweise.
 - Bei längeren Verfahrensdauern und geballten Zahlungen kann es für die Anspruchsberechtigten zu Steuernachzahlungen kommen
 - Aus diesem Grund sind nun diese Unterstützungsleistungen nicht im Jahr des Zuflusses zu besteuern, sondern werden dem Jahr zugerechnet, für das der Anspruch besteht (Anspruchsprinzip)

30

Michael Gebetsberger

Abgabenänderungsgesetz 2022 (BGBl I 2022/93, ausgegeben am 30.06.22)

• Job-Ticket

- § 26 Z 5 lit b EStG; (anwendbar ab 20.07.22)
 - Es wird klargestellt, dass nicht nur die Übernahme der Kosten für ein Job-Ticket (Wochen-, Monats- oder Jahreskarte) einen nicht steuerbaren Bezug aus nichtselbstständiger Arbeit darstellt, sondern dass das Ticket auch durch den AG nicht steuerbar zur Verfügung gestellt werden kann
 - Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis
- § 41 Abs 1 Z 15 und § 124b Z 403 EStG; (anwendbar ab der Veranlagung 2022)
 - Darüber hinaus ist auch ein Pflichtveranlagungstatbestand für jene Fälle vorgesehen, in denen ein Job-Ticket gewährt wurde, das die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt oder dem AN Kosten für ein Job-Ticket in einer nicht zustehenden Höhe ersetzt wurden

31

Michael Gebetsberger

Abgabenänderungsgesetz 2022 (BGBl I 2022/93, ausgegeben am 30.06.22)

• Zusammenwirken von Job-Ticket und Pendlerpauschale (PP)

- Klarstellung
 - Wenn der AN an der Mehrzahl der Arbeitstage im Lohnzahlungszeitraum die Beförderung im Werkverkehr nutzt und – trotz des bestehenden Werkverkehrs – eine bestimmte Wegstrecke zwischen Wohnung und Einstiegsstelle zurücklegen muss, so steht ihm für diese Teilstrecke das PP zu
 - Kostenbeiträge des AN für die Beförderung im Werkverkehr stellen Werbungskosten dar, allerdings nur bis zur maximalen Höhe des in seinem konkreten Fall in Frage kommenden PP der gesamten Strecke von der Wohnung zur Arbeitsstätte
 - Für jenen Teil der Fahrtstrecke, für den ein Werkverkehr (wenn auch mit einem Kostenbeitrag des AN) zur Verfügung steht, steht kein Pendlereuro zu

32

Michael Gebetsberger

Abgabenänderungsgesetz 2022 (BGBl I 2022/93, ausgegeben am 30.06.22)

- **Zusammenwirken von Job-Ticket und Pendlerpauschale (PP)**
 - Klarstellung
 - Weiters wird die Berechnungsweise des PP für jene Fälle geregelt, in denen der AG dem AN ein Job-Ticket unentgeltlich zur Verfügung stellt oder einen nicht steuerbaren Zuschuss zur Wochen-, Monats- oder Jahreskarte leistet
 - Das PP wird in einem ersten Schritt so berechnet, als ob keine Zurverfügungstellung eines Tickets vorliegt:
 - Ausschlaggebend für die Höhe des PP ist demnach die zurückzulegende Strecke Wohnung – Arbeitsstätte
 - Damit es zu keiner ungerechtfertigten Überförderung kommt, ist der vom AG zugewendete Wert des Tickets vom PP des AN abzuziehen
 - Der Wert eines für mehrere Monate gültigen Tickets ist dabei gleichmäßig auf die Monate der Gültigkeit zu verteilen

33

Michael Gebetsberger

Abgabenänderungsgesetz 2022 (BGBl I 2022/93, ausgegeben am 30.06.22)

- **Zusammenwirken von Job-Ticket und Pendlerpauschale (PP)**
 - Beispiel (den Bsp. sind die Werte ohne die befristete Erhöhung bis Juni 23 zu Grunde gelegt)
 - A pendelt vom Wohnort Mattersburg an 19 AT zur Arbeitsstätte in Wien
 - Es steht laut Pendlerrechner ein kleines PP iHv € 2.016,- pro Jahr (€ 168,- pro Monat) sowie der Pendlereuro iHv € 142,- pro Jahr zu
 - Variante a)
 - A erhält vom AG ab Jänner 2023 die Kosten einer Wiener Jahreskarte im Wert von € 365,-
 - Mit der Übernahme der Kosten des Wiener Jahrestickets ist ab Jänner 1/12 (= € 30,42) vom monatlichen PP abzuziehen (168,- – 365,-/12)
 - Somit erhält A monatlich € 137,58 an PP
 - Der Pendlereuro steht hingegen für die gesamte Strecke ungekürzt zu

34

Michael Gebetsberger

Abgabenänderungsgesetz 2022 (BGBl I 2022/93, ausgegeben am 30.06.22)

- **Erhöhung des Jahressechstels bei Kurzarbeit**
 - 124b Z 364 EStG
 - Auch im Kalenderjahr 2022 wird für Zeiten der Kurzarbeit – unabhängig davon, wie lange der AN in Kurzarbeit war – bei der Berechnung des Jahressechstels ein pauschaler Zuschlag von 15 % berücksichtigt

35

Michael Gebetsberger

Änderung des EStG (Initiativantrag vom 13.10.22 Gesetzgebung bleibt abzuwarten)

- **Teuerungsprämie geplante Änderungen**
 - Es ist geplant, dass ein weiterer Pflichtveranlagungsstatbestand geschaffen wird, welcher „sicherstellen“ soll, dass insgesamt höchstens € 3.000,00 an steuerfreier Teuerungsprämie an den einzelnen AN pro Kalenderjahr gehen
 - Zahlen also mehrere AG im Jahr 2022 bzw. 2023 jeweils einen steuerfreien Betrag von ins gesamt mehr als € 3.000,00 abgabenfrei an den jeweiligen AN (durch parallel oder hintereinander geführte Beschäftigungen), so bleibt den auszahlenden AG (wenn sonst alle Voraussetzungen erfüllt sind) die Abgabenfreiheit in der Personalverrechnung erhalten.
 - Der AN in wird aber im Zuge der AN-Veranlagung zur Kasse gebeten werden
 - Die SV-Beitragsfreiheit bleibt aber trotz Überschreitung des Freibetrages erhalten .

36

Michael Gebetsberger

Änderung des EStG (Initiativantrag vom 13.10.22 Gesetzgebung bleibt abzuwarten)

• Steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung

- In § 3 Abs 1 Z 35 EStG wird im Zusammenhang mit der steuerfreien Mitarbeitergewinnbeteiligung gesetzlich klargestellt, dass der einzelne AN im Kalenderjahr nicht mehr als € 3.000,- an steuerfreier Gewinnbeteiligung erhalten kann
- Insbesondere bei mehreren AG im Jahr könnte es zu einer Überschreitung des Maximalbetrages kommen
- In diesen Fällen ist § 41 Abs 1 Z 14 EStG zu beachten und es kommt im Rahmen einer Pflichtveranlagung zu einer Nachversteuerung des übersteigenden Betrages (anwendbar ab der Veranlagung 2022)

37

Michael Gebetsberger

Änderung des EStG (Initiativantrag vom 13.10.22 Gesetzgebung bleibt abzuwarten)

• Kein Abzugsverbot für Sozialplan-Leistungen

- Entsprechend der VfGH-Entscheidung vom 16.03.22 soll § 20 Abs 1 Z 8 EStG 1988 ab dem 01.01.23 dahin gehend angepasst werden, dass Leistungen im Rahmen von Sozialplänen - unabhängig von ihrer Höhe - niemals dem Abzugsverbot des § 20 EStG 1988 unterliegen
- Die Neuregelung soll für alle Abfertigungen gelten, die ab dem Kalenderjahr 2023 geleistet werden

38

Michael Gebetsberger

Änderung der Sachbezugswerteverordnung

- Details zu den mit 01.01.23 voraussichtlich in Kraft tretenden Änderungen stehen noch nicht fest
 - Betreffend arbeitgebereigene KFZ, die CO₂-emissionsfrei sind, soll das unentgeltliche Aufladen beim AG grundsätzlich befreit werden, dies soll auch für den Kostenersatz betreffend Ladestrom durch den AG an den AN gelten
 - Auch das (teilweise) Kostentragen bzw. Zurverfügungstellen von E-Ladestationen beim AN-Hauptwohnsitz soll bis zu einem Höchstbetrag abgabenbefreit werden
 - Was arbeitnehmereigene Kraftfahrzeuge, die CO₂- emissionsfrei sind, betrifft, so soll ab 2023 das unentgeltliche Aufladen beim AG generell abgabenfrei werden
 - Zudem ist geplant, dass man Klarstellungen vornimmt, welche die Bezugsumwandlung in Verbindung mit Elektrofahrrädern, Fahrrädern bzw. emissionsfreien Fahrzeugen betreffen

39

Michael Gebetsberger

Sonderfreistellung COVID-19 für Schwangere

- Rechtslage ab 01.07.22
 - Die Sonderbestimmungen inklusive Freistellung vom Dienst für werdende Mütter, die in Berufen mit Körperkontakt arbeiten, endeten mit 30.06.22
 - Für werdende Mütter, deren Schwangerschaft vor dem 01.07.22 eingetreten ist und sich über den 01.07.22 hinaus erstreckt, besteht die Möglichkeit zur Sonderfreistellung allerdings weiterhin
 - Mit BGBl I 2022/87 wurde in § 3a MSchG nun eine Verordnungsermächtigung für den BMA aufgenommen werden.
 - Soweit die epidemiologische Situation es erforderlich macht, kann demnach ab 01.07.22 in einer Verordnung festgelegt werden, für welchen Zeitraum und unter welchen Voraussetzungen werdende Mütter ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche bis spätestens zum Beginn eines Beschäftigungsverbotes nach § 3 MSchG mit Arbeiten nicht beschäftigt werden dürfen und somit ein Anspruch auf Sonderfreistellung unter Entgeltfortzahlung besteht
 - Eine solche Verordnung ist bis dato nicht ergangen

40

Michael Gebetsberger

Sonderfreistellung COVID-19 für Risikopatienten

- **Rechtslage ab 01.08.22**
 - Die Sonderbestimmungen bzw. Freistellung für Risikopatienten endeten mit 30.06.22
 - Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen (§ 735 Abs. 3b ASVG, § 258 Abs. 3b B-KUVG) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verordnet:
 - § 1. Freistellungen nach § 735 Abs. 3 ASVG oder § 258 Abs. 3 B-KUVG sind ab dem 01.08.22 bis zum Ablauf des 31.10.22 möglich
 - § 2. § 1 tritt mit 01.08.22 in Kraft und mit 31.10.22 außer Kraft
 - Neue Verordnung vom 25.10.22
 - § 1. Der Zeitraum, in dem Freistellungen nach § 735 Abs. 3 ASVG oder § 258 Abs. 3 B-KUVG möglich sind, wird bis zum Ablauf des 31.12.22 verlängert
 - § 2. § 1 tritt mit 01.11.22 in Kraft

41

Michael Gebetsberger

Sonderfreistellung COVID-19 für Risikopatienten

- **Rechtslage ab 01.08.22**
 - Voraussetzungen:
 - COVID-19-Risiko-Attest mit einem Ausstellungsdatum ab dem 03.12.21
 - Die betroffene Person kann ihre Arbeitsleistung weder im Homeoffice noch können die Bedingungen für die Erbringung der Arbeitsleistung in der Arbeitsstätte durch geeignete Maßnahmen so gestaltet werden, dass eine Ansteckung mit COVID-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist
 - Die betroffene Person wird auf Grund dessen von der Arbeitsleistung freigestellt
 - Das Entgelt wurde an die betroffene Person ausbezahlt
 - Für die neuerliche Freistellungsmöglichkeit vom 01.08.22 bis 31.12.22 muss ein Antrag auf Erstattung spätestens am 12.02.23 gestellt werden

42

Michael Gebetsberger

Aktuelle Judikatur bzw. aktuelle Praxisfragen

Kündigungsfristen im Hotel- und Gastgewerbe (ab 01.10.21)

- **Angleichung der Arb an die Ang - Feststellungsantrag der WKO**
 - KV kann in Branchen, in denen Saisonbetriebe überwiegen, abweichende Regelungen schaffen
 - OGH 24.3.2022, 9 ObA 116/21f:
 - Bestehende KV-Kündigungsbestimmungen verlieren durch neue ges. Regelung nicht ihre Gültigkeit, wenn sie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen
 - „Branche“ kann nach dem fachlichen Geltungsbereich eines KV definiert werden
 - Für das „Überwiegen“ von Saisonbetrieben kommt es auf die zahlenmäßige Mehrheit der Saisonbetriebe an (nicht Anzahl der Mitarbeiter, Betriebsgröße, Umsatz etc.)
 - Verstärktes Arbeiten bedeutet mehr Personal (mind. 1/3 mehr) zu gewissen Zeiten und nicht ganzjährige Auslastung mit kurzen Zeiten reduzierter Arbeit
 - Mit vorgelegtem Zahlenmaterial konnte nicht festgestellt werden, dass im Hotel- und Gastgewerbe die Saisonbetriebe überwiegen

Kündigungsfristen im Hotel- und Gastgewerbe (ab 01.10.21)

- **Angleichung der Arb an die Ang - Feststellungsantrag des ÖGB**
 - KV kann in Branchen, in denen Saisonbetriebe überwiegen abweichende Regelungen schaffen
 - OGH 27.4.2022, 9 ObA 137/21v:
 - Heranziehen eines Jahresdurchschnitts als Nachweis, dass regelmäßig erheblich verstärkt gearbeitet wird, ist nicht als Messzahl geeignet
 - Bei einer Jahresdurchschnittsbetrachtung werden auch Zahlen arbeitsintensiver Zeiten miteinbezogen, die normalen Zeiten aber gegenübergestellt werden soll
 - Mit vorgelegtem Zahlenmaterial konnte nicht festgestellt werden, dass Hotel- und Gastgewerbe keine Saisonbranche ist

45

Michael Gebetsberger

Kündigungsfristen im Hotel- und Gastgewerbe (ab 01.10.21)

- **Angleichung der Arb an die Ang – Resümee**
 - Weder mit dem Feststellungsantrag des ÖGB noch mit jenem der WKO konnte eine Entscheidung herbeigeführt werden, ob der KV-Gastgewerbe als Saisonbranche iSd § 1159 ABGB gilt
 - Es ist daher nach wie vor strittig ob die DG-Kündigungsfristen lt. KV (2 Wochen) oder die DG-Kündigungsfristen gem. § 1159 ABGB (6 Wochen – 5 Monate; Termin zum Quartal bzw. 15. od. Monatsletzter) zur Anwendung kommen

46

Michael Gebetsberger

Urlaubersatzleistung

- **EuGH 25.11.21, C-233/20, job-medium, OGH 17.02.22, 9 ObA 150/21f**
 - Der Entfall der Urlaubersatzleistung (UE) bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt gem. § 10 Abs 2 UrlG ist lt. EuGH unionswidrig
 - Die UE gebührt daher auch bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt
 - Lt. OGH (OGH 17.02.22, 9 ObA 150/21f) gilt dies jedoch nur für den, in der EU garantierten Urlaub von 4 Wochen
 - Der Verfall der UE für die 5. bzw. 6. Urlaubswoche ist daher möglich
 - Gesetzesänderung UrlG § 10 Abs 2– Nationalratsbeschluss vom 11.10.22
 - bei unb. vorz. Austritt gebührt für die 5. u 6. Urlaubswoche keine UE

47

Michael Gebetsberger

Urlaubersatzleistung

- **EuGH 25.11.21, C-233/20, job-medium, OGH 17.02.22, 9 ObA 150/21f**
 - Wenn ein AN unberechtigt vorzeitig austritt, so ist der nicht konsumierte Resturlaub aus dem lfd Urlaubsjahr ausgehend vom europarechtlichen Mindesturlaubsanspruch zu vergüten (also ausgehend von 4 Wochen bzw dem aliquoten Anteil von 4 Wochen)
 - Beispiel: Der DN hat im aktuellen Urlaubsjahr 130 Kalendertage bis zum unberechtigten vorzeitigen Austritt zurückgelegt, er hat keinen Urlaubsrest aus dem Vorjahr und im Austrittsjahr 6 Urlaubstage verbraucht
 - $20 \text{ Urlaubstage} / 365 \times 130 \text{ Kalendertage} = 7,12 \text{ Urlaubstage Anspruch}$ (berechnet auf Basis Mindesturlaub 4 Wochen nach EU-Recht) -> abzüglich dem Urlaubsverbrauch von 6 Tagen sind 1,12 Urlaubstage als UE auszuführen

48

Michael Gebetsberger

Gleitzeitvereinbarung ohne Gleitzeitperiode

- OGH 23.2.2021, 8 ObS 9/20m
 - Sachverhalt
 - Gleitzeit wurde schriftlich, jedoch ohne Gleitzeitperiode vereinbart
 - Für zusätzlich geleistete Stunden wurde immer Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 gewährt
 - DN fordert für die geleisteten Stunden ÜSt-Zuschläge vom IE-Fonds (DG ist insolvent)
 - OGH – Entscheidung
 - Gleitzeit muss schriftlich abgeschlossen - fehlt ein Mindestinhalt ist die Vereinbarung ungültig
 - Gleitzeitperiode, Gleitzeitrahmen, Übertragungsmöglichkeiten, fiktive Normalarbeitszeit sind zwingende Bestandteile einer Gleitzeitvereinbarung
 - Es gelten daher die Normalarbeitszeitgrenzen gem. § 3 AZG (8 Std/Tag und 40 Std/Wo)
 - D.h. alle über 8/tägl. u. 40/wö. geleisteten Std sind ÜSt, die zuschlagspflichtig sind

49

Michael Gebetsberger

Gehaltsumwandlung in Verbindung mit Fahrrädern

- Lohnsteuer, DB, den DZ sowie die Kommunalsteuer
 - Auskunft des Finanzamtes nach § 90 EStG 1988
 - Das kostenlose Zurverfügungstellen von Fahrrädern bzw E-Bikes zur Privatnutzung löst nach § 4b der Sachbezugswerteverordnung keinen Sachbezug aus
 - Verfügungen des DN über arbeitsrechtlich zustehenden Arbeitslohn stellen jedenfalls Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gemäß § 25 EStG 1988 dar und sind daher grundsätzlich als Einkommensverwendung anzusehen
 - Im Rahmen der Privatautonomie wäre allerdings eine DV-Änderung, mit der eine Barlohnreduktion vorgenommen wird und ein arbeitgebereigenes Fahrrad oder Kraftrad mit einem CO2-Emissionswert von 0 Gramm für Privatfahrten zur Verfügung gestellt wird, zulässig
 - Für steuerliche Zwecke hat der Gesetzgeber in jenen Fällen, in denen eine Gehaltsumwandlung nicht zulässig ist, dies explizit im Gesetz geregelt (zB Jobticket)
 - Da es im EStG keine explizite gesetzliche Einschränkung der Bezugsumwandlung für die Überlassung eines Fahrrades gibt, wäre eine im Rahmen der Privatautonomie vorgenommene Dienstvertragsänderung für die Zukunft (Barlohnreduktion und Überlassung Fahrrad) auch steuerlich anzuerkennen

50

Michael Gebetsberger

Gehaltsumwandlung in Verbindung mit Fahrrädern

- **Lohnsteuer, DB, den DZ sowie die Kommunalsteuer**
 - Auskunft des Finanzamtes nach § 90 EStG 1988
 - Die Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen Fahrrades oder Kraftrades mit einem CO₂- Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer zur Privatnutzung im Rahmen einer Gehaltsumwandlung überkollektivvertraglich gewährter Geldbezüge führt daher nicht zu einem steuerpflichtigen Sachbezug
 - Der Vorteil aus der privaten Nutzung des arbeitgebereigenen Fahrrades ist somit Null
 - Etwaige Kostenbeiträge, welche den Vorteil übersteigen (und somit einen „Nachteil“ des AN darstellen), können allerdings nicht berücksichtigt werden
 - Der Vorteil aus der Nutzung des arbeitgebereigenen Fahrrades kann somit nicht negativ werden, die Brutto-Bezüge wären nicht um den Kostenbeitrag zu kürzen
 - Insofern werden folglich durch die Umwandlung die Bemessungsgrundlagen für die Lohnsteuer, DB, DZ und Kommunalsteuer gekürzt
 - Dies gilt auch für „normale“ Bikes

51

Michael Gebetsberger

Gehaltsumwandlung in Verbindung mit Fahrrädern

- **Sozialversicherung und Betriebliche Vorsorge**
 - Keine Kürzung der BMGL (zur SV siehe das Erkenntnis VwGH 16.06.04, 2001/08/0028, ARD 5522/11/2004)
- **Weitere Auswirkungen bei Reduktion oder Bezugsumwandlung**
 - Das Jahressechstel, das Kontrollsechstel, die korrespondierenden BUAG-Werte und das Jahresviertel und das Jahreszwölftel sinken
 - Zu beachten ist auch, dass ein reduzierter laufender Bruttolohn oder Bruttogehalt, der zudem nicht unter KV-Mindestniveau rutschen darf, auch Auswirkungen auf die Höhe von SZ und Beendigungsansprüche hat bzw auch auf die Basis von Ust-Entlohnungen oder kollektivvertraglich oder vertraglich geregelte Zulagen, auf Jubiläumsgelder etc

52

Michael Gebetsberger

Aktuelle Unterschiede der SV-Grundlage zur Lohnsteuerbemessung

Unterschiede zwischen SV und LSt

- Fiktiver Fahrtkostenersatz zwischen Wohnung – Arbeitsstätte in Höhe des billigsten Massenbeförderungsmittel

Sozialversicherung	Lohnsteuer
frei	pflichtig
§ 49 Abs. 3 Z 20 ASVG, E-MVB 049-03-20-001 ÖGK MVB Meeting v. 3.5.2022	§ 26 Z 5 EStG, für steuerfreies Jobticket ist Beleg erforderlich

Unterschiede zwischen SV und LSt

- DV-Ende vor Ende der Gültigkeit eines Job-Tickets

Sozialversicherung	Lohnsteuer
frei	pflichtig
ÖGK MVB Meeting v. 3.5.2022	LStR Rz 750 f für restliche Zeiträume (nach DV Ende) ist aliquoter SB anzusetzen

55

Michael Gebetsberger

Unterschiede zwischen SV und LSt

- Mitarbeitererfolgsbeteiligung bis € 3.000,- jährlich

Sozialversicherung	Lohnsteuer
pflichtig	frei
Keine Befreiung im ASVG	§ 3 Abs 1 Z 35 EStG nur für aktive DN Gruppenmerkmal erforderlich keine Gehaltsumwandlung Deckelung in Summe mit dem Vorjahresgewinn

56

Michael Gebetsberger

Unterschiede zwischen SV und LSt

- Gehaltsumwandlungen in sv- u. lst. freie Bezugsteile
 - zB Zukunftssicherung od. Gehaltsverzicht zugunsten E-PKW od. E-Fahrrad

Sozialversicherung	Lohnsteuer
pflichtig	frei
§ 539a ASVG wahrer wirtschaftlicher Gehalt Gehaltsreduktion = beitragspflichtige Einkommensverwendung des DN und somit Entgelt gem. § 49 Abs. 1 ASVG vgl. VwGH 16.6.2004, 2001/08/0028	LStR Rz 81e zulässig außer gesetzlich verboten zB nicht bei Jobticket und Pensionskassenbeiträge (§ 26 Z 5 u. Z 7 EStG)

57

Michael Gebetsberger

Unterschiede zwischen SV und LSt

- Zahlung der Prozesskosten im arbeitsgerichtlichen Verfahren
 - nach einem Vergleich, Urteil oder Zahlungsbefehl

Sozialversicherung	Lohnsteuer
frei	pflichtig
E-MVB 049-06-00-006, ÖGK, Meeting MVB 19.4.21	LStR Rz 385 Werbungskosten

58

Michael Gebetsberger

Unterschiede zwischen SV und LSt

- Ausleisten bei einvernehmlicher Auflösung im Hinblick auf einen (bevorstehenden) Krankenstand
 - Bsp.:
 - DV wird einvernehmlich aufgelöst
 - 1 Woche später tritt DN Kuraufenthalt an
 - DG zum Ausleisten der Kur verpflichtet

Sozialversicherung	Lohnsteuer
frei	pflichtig
Pflichtversicherung endet mit Ende DV (Entgeltanspruch) Da keine neue Beschäftigung aufgenommen wird entsteht keine Pflichtversicherung (siehe DG-Service 4/2018)	= Bezüge aus früherem DV

Michael Gebetsberger

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit

Michael Gebetsberger